

BETREUUNGSORDNUNG

für das Betreuungsangebot an der Grundschule
in Hochdorf-Assenheim

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim bietet als Träger ein unterrichts-ergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Hochdorf-Assenheim für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

(2) Das Angebot umfasst folgende Wahlmöglichkeiten der Betreuung:

1. und 2. Klasse

Betreuungszeit montags bis freitags	Monatliche Kosten* pro Kind ohne Essensteilnahme	Monatliche Kosten* pro Kind mit Essensteilnahme
7:00 Uhr - 8:00 Uhr	20,00 €	
und/oder		
12:00 Uhr - 13:00 Uhr	27,00 €	92,00 €
oder		
12:00 Uhr - 14:30 Uhr	47,00 €	112,00 €
oder		
12:00 Uhr - 16:00 Uhr	74,00 €	139,00 €

3. und 4. Klasse

Betreuungszeit montags bis freitags	Monatliche Kosten* pro Kind	Monatliche Kosten* pro Kind
	ohne Essensteilnahme	mit Essensteilnahme
7:00 Uhr - 8:00 Uhr	20,00 €	
und/oder		
13:00 Uhr - 14:00 Uhr	27,00 €	92,00 €
oder		
13:00 Uhr - 14:30 Uhr	47,00 €	112,00 €
oder		
13:00 Uhr - 16:00 Uhr	74,00 €	139,00 €

*Bei gleichzeitigem Besuch von mindestens zwei Geschwisterkindern reduziert sich bei allen Betreuungsvarianten der Gesamtelternbeitrag um 10,00 € monatlich für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind.

(3) Die tatsächliche Durchführung eines Betreuungsangebotes erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(4) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(5) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(6) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuungsteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet, das Team vor Ort koordiniert und als verantwortliche/r Ansprechpartner/in gegenüber den Eltern fungiert.

Aktuell sind dies für das jeweilige Betreuungsangebot:

- vor dem Unterricht: Frau Kokott
- nach dem Unterricht: Frau Ried
- Mittagsverpflegung: Frau Brahim

(7) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

(8) Die Schulkinder können u.a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen, wozu aber keine Verpflichtung besteht. Dabei werden sie von den Betreuern/Betreuerinnen beaufsichtigt und ggf. unterstützt. Es kann jedoch nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben garantiert werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers für die Betreuende Grundschule erfolgt schriftlich jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.7.) durch den/die Erziehungsberechtigten.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind das Anmeldeformular, der Nachweis über Beschäftigungszeiten der Erziehungsberechtigten sowie das SEPA-Lastschriftmandat.

Die Vordrucke werden durch die Schule an interessierte Eltern bei der Einschreibung zur Einschulung ausgehändigt bzw. zu Anfang des Kalenderjahres an die Kinder ausgeteilt, die bereits die Betreuung besuchen. Sowohl auf der Homepage der Verbandsgemeinde als auch auf der der Grundschule stehen die Formulare zudem als Download zur Verfügung.

(2) Die Anmeldung ist spätestens bis zum 15. Februar im Schulsekretariat oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

(3) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Bedarfsermittlung.

(4) Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Platzvergabe informiert. Falls ein Betreuungsangebot mangels Anmeldungen nicht zustande kommt oder aus sonstigem Grund kein Betreuungsplatz zugeteilt werden kann, wird auch dies schriftlich mitgeteilt.

(5) Eine vorzeitige, schriftliche Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und zum Ende des nächsten Monats möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel oder
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten.

§ 3 Zahlung der Elternbeiträge

(1) Die Gebühr wird für das komplette Schuljahr – 12 Monate – auch während der Ferien erhoben.

(2) Die Elternbeiträge werden entsprechend den Angaben der Anmeldung zur Betreuung abgerechnet und jeweils zum Dritten eines Monats fällig.

(3) Die Abbuchung bzw. Zahlpflicht beginnt unabhängig von den Ferien immer im August des laufenden Jahres und endet im Juli des nächsten Jahres.

(4) Anträge auf Übernahme des Verpflegungsbeitrages können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der je nach Grundlage zuständigen Behörde gestellt werden.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit den jeweils bekannt gemachten Betreuungszeiten und erstreckt sich auf das Schulgelände. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Schule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft entsprechend vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Ausschlussgründe

(1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- andere Personen hierdurch gefährdet sind,
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Betreuenden Grundschule in Abstimmung mit der Schulleitung.

(3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ausgeschlossen, wenn das Kind Allergien oder Unverträglichkeiten hat, die bei den angebotenen Gerichten nicht berücksichtigt werden können. Einzelheiten können mit der zuständigen Betreuungskraft abgestimmt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft



für den Träger des Betreuungsangebotes:
Walter Schmitt
Ortsbürgermeister



Schulleitung
Sandra Köppl